

AfD-Fraktion Bad Karlshafen•Friedrich-Ebert-Str. 14•34385 Bad Karlshafen

**Stadt Bad Karlshafen**

Hafenplatz 8

34385 Bad Karlshafen

z. Hd. Herrn Marcus Dittrich

Stadtverordnetenvorsteher

**5. Antrag - EILANTRAG - der AfD-Fraktion Bad Karlshafen – Barrierefreiheit der Teufelsbrücke zur Behandlung in der 5. Stadtverordnetenversammlung am 30.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD fordert eindringlich, alles Mögliche zu tun um die zu wiederherstellende Teufelsbrücke über den Hafenkanal barrierefrei im Einklang mit dem Denkmalschutz zu errichten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge in Ihrer 5. Sitzung beschließen:

„Der Magistrat wird aufgefordert - ausdrücklich auch wenn schon geschehen - eindringlich in sofortige Verhandlungen bezüglich der Schaffung von Barrierefreiheit bei der Wiederherstellung der Teufelsbrücke über den Hafenkanal, mit den zuständigen Organisationen, Behörden, Eigentümern etc. zu treten. Die Position der Stadtverordnetenversammlung für eine barrierefreie Errichtung im Einklang mit dem Denkmalschutz soll hier deutlich werden und über dieses Gespräch sowie die Gründe für eine Ablehnung oder Zustimmung, den Stadtverordneten umfassend berichtet werden. Bei einer möglichen Realisierung sollen auch die durch die Stadt eventuell zu tragenden Kosten ermittelt werden.“

Begründung:

Der demografische Wandel macht auch vor Bad Karlshafen nicht Halt und wir erleben, wie die Bevölkerung umgangssprachlich „zunehmend älter wird“. Gerade vor dem Hintergrund dieser Entwicklung aber auch der erhofften Attraktivitätssteigerung und den gewünschten, zukünftigen Tourismuszuwächsen durch die Öffnung der Hafenanlage gen Weser erscheint es uns als AfD sehr wichtig, auch die älteren und beeinträchtigten Menschen der Gesellschaft nicht zu vergessen.

Sie sind es, die es oftmals schwer haben sich in unserer Stadt frei zu bewegen, weil Barrieren wie Treppen sie daran hindern, eine Örtlichkeit auf direktem Weg zu erreichen.

Es sollte unser aller Bestreben sein, diesen Menschen einen möglichst einfachen Lebensweg zu bereiten und wir als AfD-Fraktion möchten gerne unseren Teil dazu beitragen. Bereits am 23.05.2016 stellte die AfD-Fraktion eine Anfrage bezüglich einer möglichen Barrierefreiheit der Teufelsbrücke an den Magistrat. Die Antwort des 15.06.2016 war und ist für uns jedoch nicht zufriedenstellend. Herr Bürgermeister Otto schloss die Möglichkeit einer barrierefreien Errichtung aus. Begründet wurde dies zum einen mit dem Denkmalschutz, zum anderen mit einer nach seiner Aussage technisch nicht realisierbaren „Rampe, [die dann] über eine Länge von 10 Metern 3% Gefällte einhalten [müsste].“

Die AfD-Fraktion hat sich intensiv mit dem Thema befasst und kommt zu folgenden Überlegungen sowie Auffassungen:

**Technischer Aspekt:**

Rampen im öffentlichen Bereich müssen in Deutschland immer nach der „**DIN 18040-1 – Rampen**“ errichtet werden. ([*http://nullbarriere.de/rampenlaenge-steigung.htm*](http://nullbarriere.de/rampenlaenge-steigung.htm)) Die **DIN 18040-3** beschäftigt sich zwar im Gegensatz zur 1 mit dem „Öffentlichen Frei- und Verkehrsraum“, es gelten jedoch die Anforderungen der DIN 1 auch hier – „Öffentliche Gebäude.“ ([*http://nullbarriere.de/din18040-3-rampe-aufzug-treppe.htm*](http://nullbarriere.de/din18040-3-rampe-aufzug-treppe.htm)) In dieser Norm steht festgeschrieben, dass „Rampen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein [müssen]. Das gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen an Rampenläufe, Podeste, Radabweiser und Handläufe als erreicht:

* Längsgefälle: **max. 6 %**
* Quergefälle: 0
* lichte Breite: mind. 1,20 m
* Länge Rampenlauf: max. 6,00 m
* Länge Zwischenpodest: mind. 1,50 m
* Höhe Radabweiser: mind. 0,10m
* Höhe beidseitiger Handlauf: 0,85 bis 0,95 m
* Handlaufdurchmesser: 0,035 bis 0,04 m

Am Anfang und Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen von 1,50 m x 1,50 m anzuordnen. Ab 6,00 m Rampenlänge ist ein Zwischenpodest von mindestens 1,50 m Länge einzufügen. In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.“ Die DIN 3 gibt uns auch eine Anmerkung über Abweichungen von dieser Regel: „Soweit bei sehr kurzen Neigungsstrecken von bis zu 1,00 m Länge auf Grund der örtlichen Rahmenbedingungen größere Neigungen notwendig sind, um im Übrigen normgemäße Neigungsverhältnisse zu erreichen, sollte für diese kurzen Strecken eine Neigung von 12 % nicht überschritten werden.“

Warum und wie man auf einzuhaltende 3% kommt ist uns nicht schlüssig. Es besteht unserer Auffassung nach die Möglichkeit, sich rein technisch gesehen, an die DIN 18040-1 zu halten und eine barrierefreie Brücke bspw. mittels hier skizzierter Rampe zu errichten. Falls Landesgesetze dem widersprechen ist zu prüfen, inwiefern dort die DIN-18040-1 eingeschränkt wird. Weitere Möglichkeiten zur Barrierefreiheit könnten ebenso Berücksichtigung finden.

**Denkmalschutz-Aspekt:**

Wir als AfD-Fraktion sind uns indes bewusst, dass selbstverständlich auch der Denkmalschutz bei einer solch historischen Brücken- und Hafenanlage mitbedacht werden muss. Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, „Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung bestehender Zugangshindernisse und -barrieren zu ergreifen.“ Darüber hinaus sagt Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention, dass „die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich, Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“ ([*http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?\_\_blob=publicationFile*](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile))

Dass Barrierefreiheit und Denkmalschutz keinen rechtlichen Zielkonflikt darstellen, verdeutlicht auch der Bremer Behindertenbeauftragte Herr Dr. Joachim Steinbrück in einem Exposé.(*http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.9790.de*) „Bei der Beantwortung der Frage, ob Gründe des Denkmalschutzes einer barrierefreien Erschließung überhaupt entgegenstehen, ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die Vermeidung ihrer Benachteiligung abzielt. Mit anderen Worten: Bei der Beseitigung von Barrieren geht es immer auch um die Verwirklichung der Grundrechte sowie der in der BRK für Menschen mit Behinderung konkretisierten Menschenrechte, also um hochrangige Rechtsgüter. Deshalb müssen auch aus der Perspektive des Denkmalschutzes bauliche Elemente der Barrierefreiheit wie z.B. Rampen, Aufzüge oder Taktile und kontrastierende Bodenleitsysteme ebenso selbstverständlich sein wie Lautsprecheranlagen in denkmalgeschützten mittelalterlichen Kirchen, oder die elektrische Beleuchtung in älteren Gebäuden aus der Zeit vor der Erfindung der Glühbirne.“

Er führt weiter aus: „Dies bedeutet natürlich nicht, dass bei der Beseitigung oder Reduzierung von Zugangshindernissen und -barrieren die Belange des Denkmalschutzes unbeachtlich sind. **Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob beide Erfordernisse, nämlich der Schutz des Denkmals sowie die Herstellung von Barrierefreiheit so weit wie möglich in Einklang gebracht werden können.**“

Die AfD fordert mit Ihrem Antrag nun, dass sowohl die Belange des Denkmalschutzes, wie auch der Barrierefreiheit gemäß der Behindertenrechtskonvention (BRK) Art. 9 und 30 noch einmal gründlich überdacht werden und doch noch in Einklang finden.

Abschließend lässt sich sagen, dass Bad Karlshafen eine bedeutende Kurstadt ist und die zunehmende Barrierefreiheit unserer Stadt sowohl den einheimischen wie auch den auswärtigen Menschen zu Gute kommt.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Verordnungen, Gesetzgebungen und Übereinkommen ist es uns ein wichtiges Anliegen, mit einem guten Vorbild bei der Integration beeinträchtigter Menschen in unsere Gesellschaft voranzugehen. Gemäß dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 3 Abs. 3** „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und dem **Gleichstellungsgesetz §7** - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr – Absatz (1) Bauten, bauliche oder sonstige Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr **sind barrierefrei zu gestalten**, soweit Rechtsvorschriften des Bundes Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen. Zur

barrierefreien Gestaltung **sollen die einschlägigen DIN-Normen** in der jeweils aktuellen Fassung oder andere Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik

herangezogen werden.“ fordern wir, dass man zur Not auch über die **Beauftragte der hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Maren Müller-Erichsen** einen Weg findet, um die Teufelsbrücke barrierefrei zu installieren. Die Stadt Bad Karlshafen soll durch ihre Vertreter deutlich machen, dass man sich ernsthaft um die Belange dieser Menschen kümmert.

Wir bitten Sie daher, um Annahme des obigen Beschlussvorschlags.

Mit alternativen Grüßen

**Florian Kohlweg**

Vorstandssprecher

Kreistagsabgeordneter

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Alternative für Deutschland

Landkreis Kassel